Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1273

29. 11. 77

Sachgebiet 786

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung in der Landwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 — LwZG 1979)

A. Zielsetzung

Die letzte Landwirtschaftszählung fand 1971 statt. Viele statistische Angaben über landwirtschaftliche Betriebe sind inzwischen veraltet und müssen daher aktualisiert werden. Außerdem wird um 1979/80 auf Empfehlung der FAO eine Weltlandwirtschaftszählung durchgeführt. Die statistischen Anforderungen dieser Zählung werden zur Zeit in einer EG-Ratsverordnung festgelegt und sollen mit der Landwirtschaftszählung 1979 erfüllt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen, die statistischen Daten im erforderlichen Umfang und zu den von der EG und der FAO vorgegebenen Terminen zu erfassen. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß die im Rahmen der Agrarberichterstattung 1979 ohnehin anfallenden Strukturdaten betriebsweise mit denen der Landwirtschaftszählung zusammengeführt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die entstehenden Kosten der Landwirtschaftszählung belaufen sich in den Jahren 1977 bis 1984 auf 6,6 Millionen DM für den Bund und 28,9 Millionen DM für die Länder. Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushalt und in der Finanzplanung 1977 bis 1981 abgesichert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (41) — 700 02 — La 28/77

Bonn, den 29. November 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung in der Landwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 — LwZG 1979) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlag 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung in der Landwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 — LwZG 1979)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1979 bis 1982 eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Weinbaues, des Gartenbaues und der Binnenfischerei als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Zählung gliedert sich in:

1. Haupterhebung,
2. Weinbauerhebung,
3. Gartenbauerhebung,
4. Binnenfischereierhebung.

§ 3

Die Haupterhebung (§ 2 Nr. 1) umfaßt eine Vollerhebung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Besitzeinheiten sowie eine repräsentative Erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft und wird im ersten Halbjahr 1979 durchgeführt. Die Angaben der Haupterhebung ergänzen die Angaben der Agrarberichterstattung 1979 nach dem Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161); die Angaben werden betriebsweise zusammengeführt.

§ 4

(1) Die Vollerhebung nach § 3 erfaßt alle Betriebe

1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 Hektar,
2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben über den Betriebsinhaber, seinen Ehegatten und den Betriebsleiter sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung, ständige familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung und Beschäftigung im Betrieb,
2. Besitzverhältnisse und Pachtpreise,
3. Zimmervermietung.

§ 5

(1) Die repräsentative Erhebung nach § 3 erfaßt 80 000 bis 100 000 landwirtschaftliche Betriebe nach § 4 Abs. 1.

(2) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, fachliche Vorbildung des Betriebsinhaberehepaares und des Betriebsleiters,
2. bauliche Einrichtungen,
3. vertragliche Bindungen.

§ 6

(1) Die Weinbauerhebung (§ 2 Nr. 2) wird in den Monaten Oktober 1979 bis Juni 1980 durchgeführt.

(2) Sie erfaßt

1. alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von mindestens 10 Ar,
2. alle Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Buchführung, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
2. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten sowie Rebflächen und deren Bepflanzung und Bearbeitung, Rebsorten nach Altersgruppen,
3. Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen, fachliche Vorbildung des Betriebsleiters,
4. Verwertung des Erntegutes, Absatzwege und vertragliche Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz.

§ 7

(1) Die Gartenbauerhebung (§ 2 Nr. 3) wird im ersten Halbjahr 1982 durchgeführt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit

1. einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens 15 Ar,

2. gärtnerischer Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Buchführung, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
2. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten,
3. Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen, fachliche Vorbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten,
4. Absatzwege,
5. bauliche Einrichtungen.

§ 8

(1) Die Binnenfischereierhebung (§ 2 Nr. 4) wird im ersten Halbjahr 1982 durchgeführt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes,
2. Gewässer und deren Bewirtschaftung, Fischfänge und Fischerzeugung,
3. Arbeitskräfte nach Zahl und Beschäftigungsart, fachliche Vorbildung des Betriebsleiters.

§ 9

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in den §§ 4 bis 8 genannten Betriebe sowie ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Erhebungstatbestände.

§ 10

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen nach diesem Gesetz betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke oder Räume nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten auf Anforderung Einzelangaben der Landwirtschaftszählung dem Statistischen Bundesamt zu.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland statistische Daten aus der Landwirtschaftszählung, soweit sie für die Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 12

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen zulässig. Eine Weiterleitung oder Auswertung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben nach diesem Gesetz zugeleitet werden.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Landwirtschaftszählungen sind bisher im Rahmen der großen Bereichszählungen in längerfristigen Abständen durchgeführt worden. Sie stellen die wichtigsten und zugleich umfassendsten Informationsquellen über Produktionsgrundlagen, Struktur und sozialökonomische Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dar. Die letzten Landwirtschaftszählungen fanden 1949, 1960 und 1971 statt.

Der rasche strukturelle und soziale Wandel in den letzten beiden Jahrzehnten hat es notwendig werden lassen, den wichtigsten Teil der strukturellen und sozialökonomischen Merkmale der Land- und Forstwirtschaft in kürzeren Zeitabständen statistisch zu erfassen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Agrarberichterstattung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161) fällt ein wesentlicher Teil der Angaben, die sonst in etwa zehnjährigem Abstand im Rahmen von Landwirtschaftszählungen erhoben wurden, bereits alle zwei Jahre an. Diese Angaben werden teils total und teils repräsentativ erhoben.

Die in der Agrarberichterstattung 1979 ohnehin zu erfragenden Angaben sollen mit den im Rahmen der Landwirtschaftszählung zusätzlich zu erfragenden Angaben betriebsweise zusammengeführt und ausgewertet werden. Diesem Ziel dient die weitgehend unveränderte Übernahme des Erhebungsprogramms des repräsentativen Teils der Agrarberichterstattung über Arbeitskräfte, Besitzverhältnisse und Pachtpreise auf die Gesamtheit der Betriebe und die zusätzliche Aufnahme von Fragen zur Zimmervermietung. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Zimmervermietung in der Landwirtschaft soll ihre Verbreitung im Anschluß an die Landwirtschaftszählung 1971 erneut festgestellt werden. Ebenso müssen — begrenzt auf eine repräsentative Auswahl von Betrieben — Ergebnisse zur sozialen Sicherung, zur fachlichen Vorbildung sowie über bauliche Einrichtungen und vertragliche Bindungen gewonnen werden, die sowohl für die nationale als auch die EG-Agrarpolitik notwendig sind. Auch diese Angaben werden mit denen des repräsentativen Teils der Agrarberichterstattung 1979, die ohnehin erhoben werden, betriebsweise zusammengeführt.

Die Landwirtschaftszählung 1979 stellt hinsichtlich der Erhebungskomplexe und des Erhebungsumfangs eine Ergänzung der Agrarberichterstattung dar. Die im Agrarberichterstattungsgesetz in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Ergänzungs- und Zusatzprogramme reichen in der vorliegenden Fassung nicht aus, um die für die Landwirtschaftszählung 1979 notwendigen Ergänzungen zu ermöglichen. Vor allem die Einbeziehung der Sonderbereiche Gartenbau, Weinbau und Binnenfischerei ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Daher erfordert die Landwirtschaftszählung 1979 eine gesonderte Rechtsgrundlage.

Die Landwirtschaftszählung 1979 ist aus folgenden Gründen dringend erforderlich:

1. Auf Empfehlung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) findet um 1979/80 ein Weltagrarzensus statt. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) soll die Welt-Landwirtschaftszählung in der Zeit vom 1. Mai 1979 bis 15. Juni 1980 durchgeführt werden. Eine EG-Ratsverordnung über eine landwirtschaftliche Strukturerhebung der FAO 1979/80 wird zur Zeit vorbereitet.
2. Die EG benötigen von Zeit zu Zeit für die gemeinsame Agrarpolitik, insbesondere die Struktur- und Sozialpolitik, statistische Informationen, die über die in der Agrarberichterstattung erfaßten Erhebungskomplexe hinausgehen. Die in Vorbereitung befindliche EG-Ratsverordnung über eine landwirtschaftliche Strukturerhebung der FAO 1979/80 schließt die Erfassung dieser statistischen Informationen ein. Das Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 deckt die Anforderungen dieser EG-Ratsverordnung ab.
3. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer benötigen von Zeit zu Zeit statistische Daten in tiefer regionaler Gliederung (Gemeinde- bzw. Kreisdaten). Solche Daten können nur über eine Totalerhebung der Betriebe, nicht aber über eine Stichprobenerhebung ermittelt werden. Die letzte totale Erfassung der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten sowie der Besitzverhältnisse und Pachtpreise fand 1971 statt. Aus regional-, arbeitsmarkt-, bodenmarkt- und einkommenspolitischen Gründen ist es notwendig, 1979 die Arbeitskräfte der Land- und Forstwirtschaft sowie die Besitzverhältnisse und Pachtpreise allgemein zu erfassen. Dies ermöglicht gleichzeitig eine Aktualisierung der seit 1971 in den Statistischen Ämtern geführten Betriebsdateien.
4. Über die Sonderbereiche Gartenbau, Weinbau und Binnenfischerei benötigen die EG, der Bund und die Bundesländer in Zeiträumen von etwa zehn Jahren detaillierte Informationen über struktur-, markt- und einkommenspolitische Belange. Die jeweils letzte Erhebung fand für den Gartenbau sowie den Weinbau 1972/73 und für die Binnenfischerei 1972 statt.
5. Für den Sonderbereich Forstwirtschaft wurden sowohl 1960 als auch 1971 Produktionsgrundlagen im Rahmen der damaligen Landwirtschaftszählungen erfaßt. Im Rahmen der Landwirtschaftszählungen 1979 ist keine besondere Erhebung für den Sonderbereich Forstwirtschaft vorgesehen; es werden lediglich die in der Vollerhebung erfaßten Tatbestände auch für Forstbetriebe ermittelt. Die weiteren für die Forstwirtschaft notwendigen Daten sollen von der Land-

wirtschaftszählung getrennt aufgrund einer eigenen Rechtsgrundlage erhoben werden. Damit wird auch den Beschlüssen des durch Kabinettbeschluß der Bundesregierung vom 12. März 1975 eingesetzten Abteilungsleiterausschusses Statistik gefolgt und die Landwirtschaftszählung 1979 entlastet. Aufgrund dieses eigenen Gesetzes sollen insbesondere die Zustands- und Produktionsdaten der Forstwirtschaft durch eine Waldinventur festgestellt werden, ferner sollen die in der Agrarberichterstattung nicht erfaßten Strukturmerkmale erfragt werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 werden Umfang und zeitliche Durchführung der Erhebung geregelt.

Zu § 2

In § 2 werden die Einzelerhebungen der Landwirtschaftszählung aufgeführt.

Zu § 3

§ 3 gliedert die Haupterhebung in eine Vollerhebung sowie eine repräsentative Betriebserhebung; sie wird im ersten Halbjahr 1979 durchgeführt. In der Vollerhebung werden bestimmte Tatbestände in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Besitzeinheiten erfaßt (vgl. § 4) und in die Repräsentativerhebung, die in 80 000 bis höchstens 100 000 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden soll, alle übrigen Tatbestände einbezogen (vgl. § 5). § 3 stellt sicher, daß im Rahmen der Haupterhebung nur ergänzende Angaben zur Agrarberichterstattung 1979 erhoben und diese betriebsweise zusammengeführt werden. Die Möglichkeit der betriebsweisen Zusammenführung von Angaben verschiedener Erhebungen ist in der Agrarstatistik seit Anfang der 1970er Jahre durch die Verwendung von Betriebsnummern auf den Erhebungsbögen und die Führung von Betriebsdateien in den Statistischen Ämtern gegeben. Hierdurch wird sichergestellt, daß die in der Haupterhebung erfaßten Angaben den sozialökonomischen Betriebsgruppen und Betriebstypen analog zur Agrarberichterstattung zugeordnet werden können.

Zu § 4

In § 4 Abs. 1 wird für die Vollerhebung die untere Erfassungsgrenze der Betriebe entsprechend der Abgrenzung in der Landwirtschaftszählung 1971 und der Agrarberichterstattung festgelegt. Den natürlichen Erzeugungseinheiten entsprechen mindestens:

3 Kühe zur Milchgewinnung und Färsen (zwei Jahre und älter),
5 Kälber unter sechs Monaten,
5 übrige Rinder (sechs Monate und älter),
8 Schweine von 20 und mehr kg (ohne Zucht- und Jungsauen von 50 und mehr kg),
5 Zuchtsauen einschließlich Jungsauen von 50 und mehr kg,
50 Schafe jeden Alters,
120 Legehennen (1/2 Jahr und älter),
400 Schlacht- oder Masthähnchen und -hühnchen,
200 Gänse, Enten oder Truthühner,
30 Ar bestocktes Rebland oder Tabak,
30 Ar Hopfen,
50 Ar Obstanlagen (im Ertrag oder nicht im Ertrag),
20 Ar Baumschulen,
30 Ar Gemüseanbau im Freiland,
10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland,
jeder Anbau unter Glas für Erwerbszwecke ab 1 Ar,
jeder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen ab 1 Ar.

In § 4 Abs. 2 werden die Tatbestände für die Vollerhebung genannt, die im Rahmen der Agrarberichterstattung nur repräsentativ (Arbeitskräfte, Besitzverhältnisse und Pachtpreise) oder gar nicht (Zimmervermietung) erhoben werden. Die Arbeitskräfte, die Besitzverhältnisse und die Pachtpreise sind zuletzt im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1971 total erfaßt worden. Um die seither eingetretene Arbeitskräfte- und Bodenmobilität in tiefer regionaler Gliederung erfassen zu können, ist dafür 1979 eine Totalbefragung erforderlich. Daneben bietet eine solche allgemeine Erhebung die Möglichkeit, die Betriebsdateien in den Statistischen Ämtern zu aktualisieren. Die Zimmervermietung landwirtschaftlicher Betriebe an Ferien- oder Kurgäste hat in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung erlangt. Da nur ein kleiner Teil der Betriebe Zimmer vermietet, ist eine repräsentative Stichprobenauswahl nicht möglich.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 legt den Stichprobenumfang für die repräsentative Erhebung analog der für die Agrarberichterstattung vorgesehenen Stichprobe fest. Mit der repräsentativen Erhebung werden alle sonstigen agrarpolitisch notwendigen Tatbestände erhoben, die auch bei einer kleinen Zahl von Betrieben statistisch gesicherte Ergebnisse liefern.

Die in § 5 Abs. 2 genannten Tatbestände umfassen Fragen nach der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Vorbildung des Betriebsinhabers und seines Ehegatten. Da die Modernisierung der Wohnhäuser staatlich gefördert wird, sollen Auskünfte über die Warmwasserbereitung, Sammelheizung etc. eingeholt werden. Schließlich ist es für die Marktstellung der landwirtschaftlichen Betriebe bedeutsam, ob sie sich einer Genossenschaft angeschlossen haben und in welchem Umfange der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse über Verträge geregelt ist.

Zu § 6

Zur Erfassung der Strukturveränderungen im Weinbau ist in den letzten Monaten des Jahres 1979

und den ersten Monaten des Jahres 1980 eine Weinbauerhebung vorgesehen. Sie soll gemeinsam mit dem aufgrund einer EG-Verordnung angeordneten Weinbaukataster durchgeführt werden. In beiden Erhebungen sind Betriebe ab 10 Ar Rebfläche einbezogen; bei der Weinbauerhebung werden außerdem alle Betriebe erfaßt, die Weinbauerzeugnisse, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen. Die Auswahl der zu erfassenden Weinbaubetriebe erfolgt anhand der Ergebnisse der Agrarberichterstattung 1979 bzw. der dort zusammengefaßten Einzelerhebungen. Da das EG-Weinbaukataster für 1979 vorgesehen ist und gemeinsam mit der Weinbauerhebung durchgeführt werden soll, wird diese der Gartenbauerhebung zeitlich vorgezogen.

Zu § 7

Die Gartenbauerhebung wird im ersten Halbjahr 1982 durchgeführt. Die untere Erfassungsrenze ist gegenüber der letzten Erhebung bei den Betrieben mit Freilandanbau zum Verkauf auf 15 Ar gärtnerische Nutzfläche erhöht und damit der in der Richtlinie Nr. 76/625/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. EG Nr. L 218 S. 10) festgelegten Untergrenze angepaßt worden.

Zu § 8

Die Binnenfischereierhebung soll erneut wichtige Strukturdaten aus den Bereichen der Fluß- und Seenfischerei, der Teichwirtschaft und der Fischzucht liefern. Da die Fischproduktion in künstlichen Behältern in den letzten Jahren stark angestiegen ist, werden auch diese in die Erhebung einbezogen.

Aus Kostengründen mußte eine untere Erfassungsgrenze eingezogen werden. Sie liegt bei Betrieben mit 4 000 DM und mehr erwerbsmäßiger Fischproduktion je Jahr. Dies entspricht etwa einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 5 dt Forellen oder 13 dt Karpfen oder 10 dt sonstige Fische oder der Erzeugung von 200 Quadratmeter Forellen- oder 500 Quadratmeter Karpfenteichfläche.

Zu § 9

In § 9 wird der auskunftspflichtige Personenkreis festgelegt.

Zu § 10

§ 10 regelt das bei Agrarstatistiken notwendige Betretungsrecht von Grundstücken und nicht als Wohnung dienenden Räumen, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.

Zu § 11

Nach § 11 Abs. 1 leiten die Statistischen Landesämter dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben der Landwirtschaftszählung zu. Das Statistische Bundesamt bewahrt diese Angaben auf. Nach § 11 Abs. 2 übermittelt das Statistische Bundesamt der EG-Kommission statistische Daten aus der Landwirtschaftszählung, soweit statistische Vorhaben der EG dies erfordern.

Zu § 12

Die Weiterleitung von Einzelangaben entspricht grundsätzlich der Regelung nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Für spezielle agrarpolitische Zwecke ist es, wie auch bei früheren Erhebungen, erforderlich, Einzelangaben der Betriebe ohne Nennung von Namen und Anschriften für Sonderuntersuchungen an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder an von ihnen bestimmte Stellen weiterzuleiten. Das Gesetz weist ausdrücklich darauf hin, daß die Weiterleitung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwekken ausgeschlossen ist.

Zu § 13

§ 13 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

§ 14 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Kosten

Die Kosten der Landwirtschaftszählung 1979 wurden vom Statistischen Bundesamt in Verbindung mit den Statistischen Landesämtern auf insgesamt 35,5326 Millionen DM veranschlagt. Sie verteilen sich wie folgt auf den Bund und die Länder sowie die nachstehend genannten Rechnungsjahre:

Rechnungsjahr Kostenart	Statistische Landesämter	Statistisches Bundesamt	Länder und Bund
	1 000 DM		
1977	—	415,0	415,0
1978	—	631,0	631,0
1979	13 307,9	1 084,0	14 391,9
1980	8 678,7	1 213,0	9 891,7
1981	2 671,2	1 292,0	3 963,2
1982	3 350,7	951,0	4 301,7
1983	912,1	609,0	1 521,1
1984	—	417,0	417,0
Zusammen	28 920,6	6 612,0	35 532,6
davon:			
persönliche Kosten	14 616,3	5 407,0	20 023,3
sächliche Kosten	14 304,3	1 205,0	15 509,3

Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushalt und in der Finanzplanung 1977 bis 1981 abgesichert.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Eingangsworte**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Ebenso wie das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1852) bedarf auch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 der Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.

2. **§ 5**

   In Absatz 2 sind die Nummern 2 und 3 zu streichen.

   Begründung

   Der Tatbestand „bauliche Einrichtungen" bezieht sich erfahrungsgemäß nicht unmittelbar auf betriebliche Merkmale, sondern auf private Verhältnisse und Einrichtungen und betrifft somit nicht das eigentliche Fachgebiet „Landwirtschaft".

   Da es nur wenige Betriebe mit vertraglichen Bindungen gibt, ist eine Erfassung nicht notwendig.

   Die vorgeschlagene Streichung entspricht den Vorschlägen der Vertreter der Aufsichtsbehörden der Länder zur Rationalisierung der Statistik.

3. **§ 11**

   In Absatz 1 ist nach dem Wort „zu" folgender Satzteil einzufügen:

   „, soweit diese für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften sowie für Sonderaufbereitungen des Bundes erforderlich sind".

   Begründung

   Die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Abs. 1 dient der Klarstellung des Gewollten; sie begrenzt die Weiterleitung von Einzelangaben an das Statistische Bundesamt auf die beiden genannten Zwecke. Entsprechende Regelungen für Sonderaufbereitungen des Bundes enthalten auch andere statistische Bundesgesetze (z. B. § 35 Abs. 6 des Wohngeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. August 1977 — BGBl. I S. 1685).

4. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   Die Bundesregierung wird gebeten, bei der kommenden Landwirtschaftszählung das Tabellenprogramm überschaubar zu halten und auf ein Maß zu beschränken, das die für einen größeren Interessentenkreis erforderlichen Daten enthält.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, kann nicht gefolgt werden. Die Vorlage regelt insbesondere nicht die Behördeneinrichtung oder das Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, sondern enthält anders als das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1852) lediglich materielle Regelungen. Die in § 14 des Landwirtschaftszählungsgesetzes 1971 geregelte Zählertätigkeit u. a. von Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die seinerzeit die Zustimmung des Bundesrates ausgelöst hatte, ist nicht in die Vorlage übernommen worden. Ebenso ist der in § 13 Abs. 2 des genannten Gesetzes angeordnete Einsatz besonders geschulter Zähler (Erheber) im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

Diese im Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 enthaltenen Regelungen konnten entfallen, da komplizierte Erhebungsteile 1979 aus der Agrarberichterstattung, die diese Regelungen in den §§ 9 und 10 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161) enthält, übernommen werden. Außerdem wurde das in der Landwirtschaftszählung 1971 erstmals eingesetzte neuartige Erhebungsprogramm zwischenzeitlich sowohl in der Agrarberichterstattung 1975 als auch in der Agrarberichterstattung 1977 verwendet, so daß den Auskunftspflichtigen die zu stellenden Fragen inzwischen hinreichend vertraut sind.

Zu 2. (§ 5)

Der vorgeschlagenen Streichung des Absatzes 2 Nr. 2 kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Bei der engen Verflechtung des Arbeits- und Kapitaleinsatzes in Betrieb und Haushalt der Landwirte werden in den Landwirtschaftszählungen Informationen über die Ausstattung der Wohnhäuser benötigt; sie sind Grundlage für die von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnteils.

Gegenüber der Landwirtschaftszählung 1971 ist der Fragenkatalog über bauliche Einrichtungen bereits drastisch eingeschränkt worden. Größere Kosteneinsparungen sind durch die vorgeschlagene Streichung nicht mehr zu erwarten, da die Aufbereitungs- und Tabellierungsprogramme für diese Angaben aus der Landwirtschaftszählung 1971 vorhanden sind und dieser Erhebungsteil sich ohnehin nur auf eine Stichprobe erstreckt.

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 2 die Nummer 3 zu streichen, wird nicht zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, daß Absatz 2 Nr. 3 folgende Fassung erhält:

„3. vertragliche Bindungen bei Erzeugergemeinschaften".

Diese Fassung stellt sicher, daß sich die Erhebung vertraglicher Bindungen nur auf Erzeugergemeinschaften beschränkt und die sonstigen vertraglichen Bindungen nicht erfaßt. Angaben über die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften und den Umfang der über Erzeugergemeinschaften abgesetzten Erzeugnisse sind für die weitere Ausgestaltung von Förderungsmaßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften notwendig.

Zu 3. (§ 11)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Sie wird das Tabellenprogramm überschaubar halten und auf ein Maß beschränken, das die für einen größeren Interessentenkreis erforderlichen Daten enthält.

